

Stand: 04.04.2026 07:19:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/11340

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/11340 vom 03.05.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12254 des WI vom 30.06.2016
3. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 07.07.2016



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
„(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“
 - cc) Buchst. e wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
 - ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Mitzuteilen ist auch, wenn

 1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Vielfaltssicherung in Kabelanlagen

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“

h) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt:

„2. In Art. 1 werden die Wörter „Regierung von Mittelfranken“ durch die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 2“ durch die Angabe „Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Zu Nr. 1 a) und g)

Die Abschaffung der Must-Carry-Regelung in Art. 36 ist vor dem Hintergrund der Überprüfungsverpflichtung derartiger Regelungen nach der EU-Universalienrichtlinie und der geringen Bedeutung der analogen Kabelverbreitung notwendig. Zur Gewährleistung der Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtan-

gebots, zu der die Länder nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet sind, soll zudem in Art. 34 geregelt werden, dass nach Außerkrafttreten der Must-Carry-Regelung ab 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern für eine derartige Regelung zur Vielfaltssicherung folgt aus Art. 30, 70 des Grundgesetzes. Die Regelung ist schwerpunktmäßig eine rundfunkpolitische Entscheidung zur Vielfaltssicherung des Gesamtangebots.

Im Zuge der Anhörung im Landtag am 17. März 2016 zum vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung haben verschiedene Vertreter der bayerischen und deutschen Rundfunkbranche darauf hingewiesen, dass trotz der stark gewachsenen Bedeutung der digitalen Verbreitungswege vor allem kleinere Sender in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn eine in der Belegung nicht regulierte analoge Kabelverbreitung von Rundfunk erfolgt. Konkret wird befürchtet, dass kleinere Sender und Spartenprogramme bei freier Belegungsentscheidung des Kabelnetzbetreibers im analogen Kabel umbelegt, partagiert oder „abgeschmolzen“ werden. Angesichts der ohnehin schwierigen Stellung kleinerer Anbieter in einem durch internationale Konkurrenz härter werdenden Wettbewerb steht nach Aussage der Branche zu befürchten, dass auch das Wegbrechen eines aus Nutzersicht weniger relevanten Verbreitungsweges für kleinere Sender bedrohliche Auswirkungen haben könnte. In der Folge würde die geringere Vielfalt des Angebots innerhalb des analogen Kabels auch die Vielfalt des Gesamtangebots beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund kann die Vielfalt der Rundfunkinhalte im Kabel nur dann gesichert werden, wenn diese auf dem Verbreitungsweg des digitalen Kabels kanalisiert werden und eine „Null-Belegung“ des analogen Kabels vorgeschrieben wird. Bei der digitalen Kabelverbreitung erfolgt die Vielfaltssicherung durch § 52b des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 11 Abs. 3 soll wegen der strengeren Norm des neuen Art. 34 entfallen. Art. 34 soll auch für Kabelanlagen vergleichbare Verbreitungsanlagen ohne zentrale Signalaufbereitungsanlage gelten.

Zu Nr. 1 b)

Die Bedeutung der Vernetzung von Medienunternehmen im Zeitalter der Medienkonvergenz soll noch stärker hervorgehoben werden. Für eine moderne Medienwirtschaft ist die Vernetzung innerhalb der Branche (z.B. Buch mit Film) sowie außerhalb der Branche (z.B. Games mit Medizintechnik) von größter Bedeutung, um bestehende Geschäftsmodelle von Medienunternehmen weiter zu entwickeln und neue Geschäftsbereiche zu erschließen. Konkret ist geplant, das MedienNetzwerk Bayern bei der Landeszentrale anzubinden.

Zu Nr. 1 c) und e)

Um die Kontrollfunktion der Landeszentrale bei der nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung genehmigungsfrei möglichen Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte oder an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten zu stärken, soll eine bußgeldbewehrte Mitteilungspflicht für eine solche Zusammenarbeit in Art. 29 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen werden.

Im Gegenzug wird in Art. 25 Abs. 4 Satz 2 jedem betroffenen Anbieter die Möglichkeit gegeben, von der Landeszentrale eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt mangels „Regelung“ allerdings keinen Verwaltungsakt dar, sondern ist eine informatorische Mitteilung, dass derzeit nicht mit einer Versagungsverfügung der Landeszentrale zu rechnen ist. Der Landeszentrale muss es aber selbstverständlich unbenommen bleiben, in der Zukunft auf sich ändernde Umstände oder Bewertungen sachgerecht reagieren und dann zu diesem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt notfalls auch von ihren Möglichkeiten nach Abs. 4 Satz 1 Gebrauch machen zu können, wenn dafür ein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Zu Nr. 1 d)

Durch die Entfristung der Genehmigung auch für analog verbreitete Programme mit einer Widerrufsmöglichkeit in Art. 26 Abs. 4 Satz 3 werden Investitionssicherheit für die Anbieter geschaffen sowie Anreize für die Simulcast-Verbreitung und die Nutzung digitaler Verbreitungswege geschaffen.

Insgesamt werden die Befugnisse der Landeszentrale zum Widerruf von Genehmigungen in Art. 26 Abs. 4 gebündelt.

Mit Art. 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Rechtsgrundlage für einen Genehmigungswiderruf nach Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters geschaffen. Im Gegensatz zum Widerruf nach Satz 1 bei Entfallen der zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift eine flexible Reaktion auf die unterschiedlichen Änderungskonstellationen und erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Landeszentrale zur Sicherung der Meinungsvielfalt insbesondere bei den landesweiten Fernsehfenstern und den lokalen Fernsehangebietern, die in ihrem Versorgungsgebiet ein faktisches Monopol haben. Änderungen, die nicht maßgeblich sind, berechtigen die Landeszentrale nicht zum Widerruf. Als maßgeblich sind im Regelfall Änderungen ab 25 v.H. anzusehen, es sei denn, geringere Änderungen führen im Einzelfall zur Überschreitung bestimmter Schwellenwerte, z.B. zur Erreichung der Mehrheit bzw. eines Abstimmungsquorums durch einen Gesellschafter.

Durch das Wort „auch“ in Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils klargestellt, dass Widerrufsmöglichkeiten auf anderer Rechtsgrundlage (etwa Art. 49 BayVwVfG) unberührt bleiben.

Mit der Verweisung auf Art. 25 Abs. 13 wird in Abs. 6 die Satzungscompetenz der Landeszentrale ausdrücklich auch auf die Gegenstände des Art. 26 erstreckt und damit insgesamt gestärkt. Damit wird zugleich auf Rechtsprechung reagiert, die die Satzungscompetenz der Landeszentrale einschränkend interpretiert hatte.

Zu Nrn. 2 und 3

Aktuell liegt die Aufsicht über Telemedien im Bereich des Jugendschutzes bei der Landeszentrale, ansonsten bis auf den Datenschutz bei der Regierung von Mittelfranken. Diese Aufteilung führt in Zeiten der zunehmenden Medienkonvergenz zu Rechtsunsicherheit auch bei den Anbietern. Aufgrund der bereits bestehenden Medienaufsichtsstruktur bei der Landeszentrale und mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Aufsichtsstruktur wie in den meisten anderen Bundesländern erfolgt eine Übertragung der allgemeinen Aufsicht über Telemedien von der Regierung von Mittelfranken auf die Landeszentrale. Nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes kann der Landtag durch Gesetz hier unmittelbar ändernd in die Zuständigkeitsverordnung eingreifen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und
Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9548

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des
Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11256

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11257

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11258

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/11259

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags
(Drs. 17/9548)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11340

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11820

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“
 - d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann

auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“

- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Mitzuteilen ist auch, wenn

 1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
- g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34**Vielfaltssicherung in Kabelanlagen**

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“

- h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
- „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1**
- Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist
1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
 2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:
- „§ 3**
- Änderung der Zuständigkeitsverordnung**
- In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1., 6.: **Markus Blume**
 Berichterstatter zu 2. - 4.: **Ulrike Gote**
 Berichterstatter zu 5.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 1., 6.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 2. - 5.: **Markus Blume**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259 und Drs. 17/11340 in seiner 48. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - „a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
 - „Vielfaltssicherung in Kabelanlagen.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
- aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
- „(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“ “
- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
- „f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“ “
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Mitzuteilen ist auch, wenn
1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“ “

f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Vielfaltssicherung in Kabelanlagen

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“ “

h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.

i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt:

„2. In Art. 1 werden die Wörter „Regierung von Mittelfranken“ durch die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 2“ durch die Angabe „Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Das Antragsbegehren hinsichtlich Änderung des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 (Änderung „BR-alpha“ in „ARD-alpha“) hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 49. Sitzung am 15. Juni 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
 „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist

1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),

2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.

5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11820 in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2016 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird im neuen Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayMG die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ee der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (betreffend Art. 40 Abs. 1 BayMG) wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 3 des Gesetzentwurfs wird als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2016“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Erwin Huber
 Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Markus Blume

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Martina Fehlner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ulrike Gote

Staatsministerin Ilse Aigner

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Zur gemeinsamen Beratung rufe die **Tagesordnungspunkte 2** und **3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutzstaatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11256)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11257)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11258)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD)
(Drs. 17/11259)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber
u. a. (CSU)**

(Drs. 17/11340)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber
u. a. (CSU)**

(Drs. 17/11820)

und

**Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael
Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Vielfalt des lokalen Hörfunks und regionalen Journalismus nachhaltig
unterstützen! (Drs. 17/10800)**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache und möchte darauf hinweisen, dass sich die Fraktionen auf eine Gesamtredezeit von 36 Minuten verständigt haben. Erster Redner ist Herr Kollege Blume.

Markus Blume (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung eine Novelle des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

(Staatsministerin Emilia Müller befindet sich im Gespräch mit einem Abgeordneten – Ulrike Gote (GRÜNE): Entschuldigen Sie, Frau Präsidentin! Aber diese Unterhaltung geht nicht!)

– Wer will hier noch mitdiskutieren?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist gut, dass wir in dieser Legislaturperiode der Gestaltung der Medienordnung so viel Aufmerksamkeit widmen. Wir spüren, dass in

diesem Bereich, der für uns alle sehr wichtig ist – er hat große Bedeutung für unsere Demokratie –, bestimmte Entwicklungen, vor allem die Digitalisierung, mit aller Macht zuschlagen. Unsere Haltung dazu kann nur sein, dass wir diese Entwicklungen gemeinsam gestalten und verantworten.

Ich freue mich, dass wir insbesondere im federführenden Ausschuss eine intensive Aussprache zu diesem Thema hatten. In Richtung der Opposition sage ich: Wir sind dankbar für die Anhörung, die von Ihrer Seite beantragt worden war. Es war eine gute Anhörung. Sie hat sich gelohnt, weil wir viele Dinge im Detail nachzeichnen und – so würde zumindest ich es sagen – deutlich verbessern konnten. Deswegen darf ich an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank sagen für den guten Beratungsweg.

Die zentrale Herausforderung habe ich schon angesprochen. Die Digitalisierung bewirkt eine Konvergenz der Medien. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Die Digitalisierung erfordert es aber auch, unsere Medienordnung neu zu denken, weil wir neue Angebote und vor allem neue Anbieter haben, von denen einige mit unglaublicher Marktmacht ausgestattet sind. Diese haben das Potenzial, traditionelle Medien – bildlich gesprochen – von der Straße zu drängen.

Wir haben nicht nur neue Anbieter, sondern beobachten auch neues Verhalten der Nutzer. Diese konsumieren die Angebote von Radio und Fernsehen heute anders als früher – wenn sie überhaupt noch vor den klassischen Endgeräten sitzen und nicht ohnehin das Internet für den Medienkonsum nutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen auch, dass es heute neue Geschäftsmodelle gibt, die mit der traditionellen Welt und der Art der Regulierung in der Vergangenheit nicht mehr viel zu tun haben. Deshalb sollten wir zu einer gemeinsamen Analyse kommen und ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die gemeinsame Analyse lautet: In Bayern haben wir heute – das ist unstrittig – die vielfältigste Rundfunklandschaft Deutschlands. Wir alle wollen, dass das so bleibt. Wir stehen vor einer großen Aufgabe, die wir gemeinsam bewältigen müssen: Wie können wir diese großartige Medien-

vielfalt und die damit verbundene Meinungsvielfalt – das ist nicht notwendigerweise dasselbe – erhalten? Oder anders gefragt: Wie sieht die Sicherung der Vielfalt in Zeiten konvergenter Medien aus?

Wir als CSU-Fraktion sind der festen Überzeugung, dass der Gesetzentwurf auf diese Fragen die richtige Antwort gibt, weil er die Sicherung der Vielfalt in Zukunft ermöglicht. Vielfalt – das ist eine Annahme im Gesetzentwurf – bemisst sich nicht nur an der Zahl der Anbieter, sondern auch an den Inhalten. Aufgrund der Vielfalt können die Anbieter überleben, da ihre Angebote wirtschaftlich tragfähig sind. Es hilft uns nichts, die Vielfalt zu beschwören, wenn das Angebot nicht refinanziert werden kann. Vielfalt – auch dieser Gedanke zieht sich durch den gesamten Gesetzentwurf – wird nicht mit Bürokratie erzielt. Die Vielfalt kann nur durch Dynamik, Flexibilität und einen gewissen bayerischen Pragmatismus, Dinge in den Blick zu nehmen, gesichert werden.

(Beifall bei der CSU)

Die Bewältigung dieser großen Aufgabe stellt uns vor eine Weiche. An dieser Stelle gibt es zwei Möglichkeiten, über die wir unterschiedlich diskutiert haben. Eine Möglichkeit besteht darin, diese neue Welt fern von unserer Medienlandschaft zu halten. Bildlich gesprochen stellen wir durch Regeln, Gesetze und Verordnungen Zäune auf, um diese neue Welt fernzuhalten. Schließlich stülpen wir die Subventionsglocke darüber und konservieren diese Rundfunklandschaft für die nächsten Jahre. Liebe Freunde, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind der festen Überzeugung, dass dies keine dauerhafte Maßnahme für eine zukunftsfähige Medienlandschaft ist.

Deswegen haben wir uns entschieden, den zweiten Weg zu gehen. Wir wollen die Rahmenbedingungen in der Art gestalten, dass die Angebote wirtschaftlich bleiben. Die Anbieter sollten die Möglichkeit erhalten, sich im Wettbewerb zu bewähren, und zwar auch gegenüber Anbietern, die in der Vergangenheit keine Rolle gespielt haben, heute aber die Medienlandschaft dominieren. Wir sind der festen Überzeugung, dass

wir auf der richtigen Grundlage argumentieren und operieren. Dieser Weg ist ebenfalls beim "Runden Tisch Medienpolitik" anbieterübergreifend formuliert worden.

Ich würde gerne drei Akzente herausgreifen, die wir mit diesem Gesetzentwurf verbinden. – Erstens geben wir eine Antwort auf die Digitalisierung. Mit dem neuen Artikel 34 des Mediengesetzes legen wir fest, dass die analoge Verbreitung im Kabel zum 31.12.2018 abgeschaltet wird. Damit formulieren wir ein klares Enddatum für die analoge Welt und den Verbreitungsweg über das Kabel. Wir tun dies, um die Vielfalt zu sichern. Wir sollten keine Regeln formulieren – Stichwort Must-Carry-Verpflichtung –, die dazu führen, dass sich das Programm schleichend verändert und kleine und vielfältige Angebote in der Zukunft keine Chance mehr haben, sich angemessen zu refinanzieren. Wir wollen dieser Entwicklung klar begegnen. Deswegen sagen wir: Bevor wir uns im Klein-Klein verlieren und die analoge Verbreitung schleichend austrocknen, machen wir lieber einen klaren Schnitt. Deshalb wird die analoge Kabelverbreitung zum 31.12.2018 beendet. Da die Ausführungen in der heutigen Aussprache später – das wollen wir nicht hoffen – gerichtsanhängig werden können, sind einige Hinweise wichtig. Wir sagen an dieser Stelle ganz klar: Nach unserem Willen umfasst das auch alle vergleichbaren Kabelanlagen. Dies betrifft auch Kabelanlagen mit einer dezentralen Signalaufbereitung. Wir wollen nicht, dass sich neue Geschäftsmodelle in einer verbleibenden analogen Nische breitmachen, die den Umstieg auf Digital im Grunde nur behindern.

Neben der Digitalisierung gibt es eine zweite große Botschaft. Dieser Gesetzentwurf steht auch für smarte Regulierung. Ich spreche bewusst nicht von Deregulierung, weil es nicht nur um Deregulierung, sondern um eine intelligente Regulierung geht. Diese zeigt sich an vielen Stellen. In dieser Medienwelt gibt es eine Menge von Genehmigungspflichten, die alle ihre Berechtigung haben. Wir haben Verbotsvorschriften, mit denen die kleinsten Beteiligungsvorgaben geregelt worden sind. Wir wollen der neuen Welt Rechnung tragen. Die Vielzahl von Genehmigungspflichten, von Anzeigepflichten, von Vorbehalten und Verbotsregelungen passt eigentlich nicht mehr in diese Zeit,

insbesondere aufgrund der großen und dominanten Akteure in der Medienwelt, die global im Grunde unter fast gar keine Regel fallen. Ich möchte insbesondere die Genehmigungspflicht für standortübergreifende Zusammenarbeit erwähnen, weil sie strittig war. In der Vergangenheit musste man eine standortübergreifende Zusammenarbeit genehmigen lassen. Wir wollen diese Genehmigungspflicht durch eine Mitteilungspflicht ersetzen. Das bedeutet, eine Genehmigung ist nicht mehr zwingend erforderlich. Eine standortübergreifende Zusammenarbeit kann aufgegriffen werden, wenn die Medienaufsicht der Meinung ist, dass dies notwendig ist. Damit die Anbieter umgekehrt auch eine Rechtssicherheit haben, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Das habe ich vorhin mit intelligenter Regulierung gemeint. Statt langer Genehmigungsverfahren reicht nun die Anzeige. Der Aufsicht wird überlassen, ob sie die Anzeige aufgreifen will oder nicht.

Wir haben die Medienaufsicht im Hinblick auf die intelligente Regulierung neu aufgestellt. Wir haben die Medienaufsicht vereinheitlicht. Wir machen klar, dass in einer konvergenten Medienwelt selbstverständlich auch die Aufsicht konvergierend zusammenlaufen muss. Deshalb konzentriert sich die Medienaufsicht in der BLM, in der zweifellos die fachliche Expertise vorhanden ist, von einigen wenigen Spezialfällen abgesehen, bei denen Fragen der inneren Sicherheit tangiert werden. Die Regierung für Mittelfranken wird wie bisher dafür zuständig sein.

Mit Artikel 26 – Stichwort intelligente Regulierung – erfolgt drittens die Entfristung von Genehmigungen. In der Vergangenheit war es notwendig, das Angebot immer wieder neu genehmigen zu lassen. Wir sagen ganz klar: Was einmal genehmigt ist, soll auch genehmigt bleiben. Freilich kann das in der analogen Welt widerrufen werden, wenn ein Programm nicht auch digital verbreitet wird. Mit der Entfristung von Genehmigungen wird die Entbürokratisierung vorangetrieben. Eine einmalige Genehmigung gilt somit dauerhaft.

Ich komme zum Ausblick. Selbstverständlich liegen noch Aufgaben vor uns. Der Antrag der FREIEN WÄHLER, der mitberaten wird, zielt bereits in eines dieser Aufgaben-

felder. Mit diesem neuen Bayerischen Mediengesetz haben wir die Medienordnung, die Spielregeln, wunderbar für die Zukunft fortgeschrieben. Wir müssen uns aber in Teilen noch mit der Frage auseinandersetzen, wie wir die Anbieter weiter stärken können. Wir müssen die Anbieter beim Umstieg in die digitale Welt stärken. Beim Lokal- und Regionalfernsehen geht es um die Satellitenverbreitung, und zwar um die Frage, wie der Umstieg auf HD erfolgen soll. In den Beratungen der letzten Woche hat sich der gemeinsame Wille abgezeichnet, diesen Umstieg zusammen zu gestalten. Das geht nicht ohne einen Beitrag des Freistaats Bayern. Schon deshalb werden wir uns im Bayerischen Landtag damit befassen müssen.

Im Hörfunk benötigen wir einen Umstieg auf DAB+. Wir wollen, dass unsere lokale und regionale Hörfunklandschaft so vielfältig bleibt. Sie muss sich in der neuen Welt gleichzeitig mit DAB+ und UKW behaupten und den Simulcast-Betrieb finanzieren können. Das müssen wir sicherstellen. An dieser Stelle bitten wir jedoch darum, keinen Schnellschuss zu machen, sondern auch unterschiedlichen Überlegungen in Anbieterkreisen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten wir sicherstellen, dass wir nicht in eine neue Dauerförderung einsteigen. Wir unterstützen das klare Ziel, dass sich die Sender wieder selber tragen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, insgesamt kann man festhalten, dass Bayern medienpolitisch immer Schrittmacher und Vorreiter in Deutschland war. Mit diesem Gesetzesentwurf untermauern und unterstreichen wir diesen Anspruch. Das Wichtigste ist: Wir schreiben unsere Medienordnung in die Zukunft fort, mit der klare Leitplanken gesetzt werden und die klar dem Gedanken der Freiheit verpflichtet ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, auf der Ehrentribüne haben als Gäste des Landtags Herr Markku Markkula, Präsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, Herr Jiri Buriánek, Generalsekretär

des Ausschusses der Regionen, sowie der Kabinettschef des Präsidenten, Herr Aurel Trandafir, Platz genommen. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Ich freue mich, dass Sie und Ihre Begleitung heute bei uns zu Gast sind. Ich heiße Sie im Namen des Bayerischen Landtags noch einmal herzlich willkommen. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und informativen Aufenthalt bei uns im Bayerischen Landtag. Seien Sie noch einmal herzlich begrüßt.

(Allgemeiner Beifall)

Ich bitte nun Herrn Professor Dr. Piazzolo ans Rednerpult.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine lieben Kollegen! Wir befinden uns jetzt in der Zweiten Lesung des Mediengesetzes. Wir sollten deshalb einmal zurückschauen auf das, was passiert ist. Ich muss sagen, der Start zu diesen Beratungen war reichlich schlecht. Es gab einen Runden Tisch. Das Wort passt aber nicht; denn der Tisch war eigentlich nicht rund. Vielleicht war er eckig. Er war vor allem deshalb nicht rund, weil nicht alle, die dort hingehört hätten, auch dort Platz gefunden haben. Gerade die kleineren Anbieter sind eher übergangen worden. Frau Staatsministerin, insbesondere die Opposition war nicht dabei.

Das hatte Konsequenzen. Die Konsequenz war, dass es zu einer Anhörung kam, um diese Interessen einzuspielen. Herr Kollege Blume hat es gerade gesagt: Diese Anhörung war eine Minderheitenanhörung und kam gegen die Stimmen der CSU zustande. Aufgrund dieser Anhörung kam jedoch eine ganze Reihe von Änderungsanträgen, gerade aus der CSU-Fraktion. Herr Kollege Blume hat es deutlich gemacht: Diese Anhörung war gut. Wenn der Runde Tisch von Anfang an richtig aufgestellt gewesen wäre und man einen breiteren Ansatz gewählt hätte, hätten wir uns diese Anhörung sparen können. Alle Seiten anzuhören, ist nach meiner Auffassung nicht nur eine parlamenta-

rische Gepflogenheit, sondern sollte in einem demokratischen Staat üblich sein. Schon am Anfang sollte mit allen gesprochen und niemand übergangen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun aber zum Inhalt des Gesetzes: Da ist es ganz sinnvoll – die Juristen wissen das –, zunächst einmal auf die Ratio zu sehen, auf das, was mit einem solchen Gesetz geplant und gedacht worden ist. Hier beginnen schon die Probleme. Sehen wir uns einmal die Situation an, die schon beschrieben worden ist. In der Medienlandschaft werden die Herausforderungen größer, und der Markt wird immer mehr umkämpft. Im Moment mischt eine ganze Reihe von Global Playern den Medienmarkt auf: Amazon, Google, Netflix und viele mehr dringen nicht nur in den Markt ein, nein, sie wollen diesen Markt auch beherrschen.

Die Frage lautet: Wie reagiert man auf solche Herausforderungen? Wir können uns nicht abschotten. Das geht in einer digitalisierten Welt nicht. Wir FREIEN WÄHLER wollen das, was Bestand hat und was uns wichtig ist, schützen: Das sind die lokalen und regionalen Rundfunkanstalten und Fernsehanbieter in Bayern. Aufgrund der Leistungen, die diese Anbieter in den letzten Jahren erbracht haben, haben sie diesen Schutz auch verdient.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns FREIEN WÄHLERN sind gerade die lokalen und regionalen Anbieter enorm wichtig. Durch das jetzt vorliegende Gesetz ist der Schutz dieser Anbieter geschwächt worden. Darüber sind wir uns wohl einig. Hier sehen wir die Folgen der Verlagerung der Medienpolitik von der Staatskanzlei in das Wirtschaftsministerium. Dieses Gesetz ist von anderen Ideen durchzogen. Dieses Gesetz ist durch eine stärkere Wettbewerbsfreiheit und eine stärkere Orientierung am Markt geprägt. Die Frage lautet, ob wir das in einem Rundfunkgesetz vor dem Hintergrund, dass dort eben keine Waffengleichheit herrscht, wirklich wollen.

Wir FREIEN WÄHLER und ich persönlich sind der Auffassung: Die Genehmigungs- und die Anzeigepflicht, wie sie bestanden hat, war schon ganz gut. Wir wollen Zusammenschlüsse von lokalen und regionalen Sendern nicht verhindern. Wir wollen aber, dass solche Zusammenschlüsse genau kontrolliert werden; denn schon die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Medienvielfalt in Bayern durchaus gelitten hat. Diese Entwicklung wollen wir nicht fortschreiben. Wir FREIEN WÄHLER wollen die Vielfalt der Medien in Bayern, bezogen auf die Anzahl und die inhaltliche Ausgestaltung, nicht nur erhalten wissen, sondern ausbauen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Ziel wird durch dieses Gesetz nicht nur nicht garantiert, sondern sogar gefährdet. Deshalb mein Ruf: mehr Vielfalt, gerade bei den lokalen und regionalen Hörfunk- und Fernsehanstalten. Diese müssen wir stärker unterstützen. Die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfs ist eine andere. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

Noch ein paar Worte zu dem Antrag, den wir gestellt haben: Herr Blume, dieser Antrag weist nicht nur in die richtige Richtung, nein, er ist richtig. Er ist nicht nur zustimmungsfähig, sondern eigentlich sogar zustimmungspflichtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Was wollen wir mit diesem Antrag erreichen? – Herr Blume, Sie haben das schon beschrieben. Uns geht es darum, den lokalen und regionalen Rundfunk für den internationalen Kampf aufzustellen. Das Stichwort lautet DAB+. Das zweite Stichwort ist die sogenannte Simulcast-Phase, in der sowohl UKW als auch DAB+ gemeinsam am Markt sind. In dieser Phase müssen wir besonders die regionalen und lokalen Rundfunkanstalten unterstützen. Wir wollen das nicht für die Ewigkeit tun, sondern haben in unserer Begründung geschrieben, dass wir dies für fünf Jahre tun wollen. Wir wollten das nicht schon fix in den Antrag schreiben, sondern haben gesagt: Liebe Staatsregierung, überlegt euch ein Szenario. Selbst das war aber schon zu viel.

Die CSU-Fraktion wollte einen Berichtsantrag formulieren. Das ist uns jedoch zu wenig. Wir sollten ein Szenario entwickeln. Unsere Vorstellung wäre ein Szenario mit

zwei Millionen Euro für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Das wäre ein Zeichen an die Rundfunkanstalten, dass wir unser Augenmerk auf sie richten. Die Funkanalyse, die auf den Lokalfunktagen in Nürnberg vorgestellt worden ist, hat gezeigt, dass die Menschen noch immer sehr viel lokalen Rundfunk hören und sehen. Die Zahlen und die Entwicklung sind jedoch nicht so positiv. Deshalb glauben wir, dass unser Antrag genau in die richtige Richtung weist. Wir fordern Sie noch einmal auf, Ihr Votum zu überdenken und unserem Antrag zuzustimmen.

Wir alle in diesem Hause haben das Ziel und die Pflicht, lokalen und regionalen Rundfunk und lokales und regionales Fernsehen zu stärken. Wir alle hängen daran. Die Bürger hängen daran. Dieser Gesetzentwurf weist nicht in die richtige Richtung. Deshalb werden wir ihm auch nicht zustimmen. Wir werden aber natürlich unserem Antrag zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Fehlner.

Martina Fehlner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 28. Januar haben wir hier im Plenum in der Ersten Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes beraten. Schon meine Vorredner hatten darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf das erste Resultat des "Runden Tisches Medienpolitik" ist und im Wesentlichen auf Anregungen der Medienwirtschaft basiert. Schon damals hatten wir kritisch angemerkt, dass nicht alle, die das Mediengesetz betrifft, auch am Runden Tisch vertreten waren.

Kernthema des Gesetzentwurfes ist die Deregulierung des privaten Rundfunks. Richtig ist, und darüber herrscht auch Konsens: Die zunehmende Digitalisierung und die Medienkonvergenz verändern unsere Medienlandschaft rasant. Wir stehen vor großen Herausforderungen und unter zunehmendem Wettbewerbsdruck angesichts der Glo-

bal Player wie Netflix, Amazon oder Google. Auf diese neuen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen muss der Gesetzgeber reagieren, sich den Gegebenheiten anpassen und die Weichen richtig stellen. Es geht um die Sicherung der Vielfalt.

Allerdings hat die SPD-Landtagsfraktion bereits in dieser Sitzung ihre Bedenken zu wichtigen Passagen und Punkten des Gesetzentwurfs dargelegt und deutlich gemacht. Wir haben, nachdem auch einige wichtige Verbände wie der Bayerische Journalistenverband nicht am "Runden Tisch Medienpolitik" vertreten waren, eine Expertenanhörung gefordert. Es hat sich gezeigt: Die Anhörung war richtig und wichtig; und sie hat auch Ihnen, geschätzter Kollege Blume – das ist schön und freut uns –, trotz der von Ihnen proklamierten Alternativlosigkeit Ihres Gesetzentwurfs durchaus Alternativen aufgezeigt.

Im Wirtschaftsausschuss haben wir die Ergebnisse der Anhörung umfassend beraten und darüber diskutiert. Einvernehmlich konnten wir noch einige Änderungen auf den Weg bringen. So soll beispielsweise aus Gründen der Sicherung der Vielfalt ab dem 1. Januar 2019 keine analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelanlagen mehr erfolgen. In der Anhörung wurde deutlich, dass durch das bloße Streichen der Must-Carry-Verpflichtung die Abschaltung nicht gefördert wird. Bestimmte Dinge wegzunehmen bedeutet nicht gleich Vielfalt. Eine klare Aussage, wann die analoge Verbreitung über Kabel beendet wird, ist – das hat die Anhörung deutlich gezeigt – sinnvoll.

Nach Aussage der Netzbetreiber wird bis Ende 2018 eine Digitalisierungsquote von circa 90 % erreicht sein. Daher sind weder Verbraucher noch die Wohnungswirtschaft mit diesem Termin überfordert. Einstimmig ist auch der Beschluss gefallen, den Namen "BR-alpha" durch "ARD-alpha" zu ersetzen.

Allerdings bleiben für uns wichtige und zentrale Knackpunkte bei der Novellierung des Bayerischen Mediengesetzes. Das hat auch die Anhörung deutlich gemacht. Kritisch sehen wir, dass der Gesetzentwurf nach wie vor daran festhält, dass die standort- und

senderübergreifende Zusammenarbeit von Anbietern nicht durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien und den Medienrat prüfungs- und genehmigungspflichtig sein soll. Die Zusammenarbeit soll künftig der Regelfall sein. Das bedeutet, dass die Bayerische Landeszentrale für neue Medien und der Medienrat nur im Nachhinein die Möglichkeit haben, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Der Verdacht der Bildung einer vorherrschenden Meinungsmacht kann dann nur in einem Rechtsstreit gegen privatrechtliche Vereinbarungen ausgeräumt werden. Das ist für uns keine präventive Rundfunkaufsicht, sondern eine repressive und entspricht nicht der Aufgabe eines selbstbewussten und verantwortungsvollen Organs.

(Beifall bei der SPD)

Zumindest, lieber Herr Blume, hat die CSU erkannt, dass eine Lücke besteht und insofern einen Änderungsantrag gestellt. Die Zusammenarbeit solle immerhin vorab der BLM mitgeteilt werden. Das ist aber aus unserer Sicht letztendlich nur Kosmetik. Die BLM ist aus unserer Sicht nur der Briefkasten zur Annoncierung von Marktentscheidungen.

Zur Begründung für den Wegfall der Zuverlässigkeitsprüfung eines Anbieters führt die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf an, dass bei unbefristeten Genehmigungen für die digitale Technik eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich sei. Aber gerade dann, wenn eine Genehmigung unbefristet erteilt wird, brauchen wir eine Zuverlässigkeitsprüfung. Es spricht vieles dafür, dass der noch sehr lebendige regionale und lokale Rundfunkmarkt in Bayern nicht nur, wie beim Lokalfernsehen, eine finanzielle Unterstützung braucht, sondern auch schnelle Entscheidungen und offenere Regelungen auf Ebene des Gesetzes, die von Anbietern durch Geschäftsvereinbarungen nicht unterlaufen werden dürfen, obwohl diese immer häufiger neuen Marktentwicklungen hinterherlaufen müssen. Wir wollen die Rolle der Landeszentrale für neue Medien und des Medienrates stärken. Erforderlich ist hier Transparenz.

(Beifall bei der SPD)

Die Herausforderung für die Zukunft der regionalen Medienlandschaft in Bayern ist es, Unabhängigkeit, Qualität und Angebotsvielfalt der Berichterstattung zu sichern und auch zu fördern. Die lokalen und regionalen Fernsehanbieter leisten in Bayern einen sehr, sehr wichtigen Beitrag für die journalistische Vielfalt. Deshalb fordern wir in unserem Antrag ein nachhaltiges Konzept zur Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern. Wir sehen neben der Finanzierung der Satellitenverbreitungskosten zusätzliche Mittel für die Ausstrahlung in HD-Qualität und einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in der Produktionstechnik für wichtig an.

In Bayern wird der Rundfunk unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht veranstaltet. Das gilt auch für die privaten Anbieter, die zum Zwecke der Sicherung der Vielfalt der Aufsicht der BLM und des Medienrates unterstellt sind. Sie können schneller auf Marktentscheidungen reagieren als der Gesetzgeber. Deshalb kann der Gesetzgeber vor allem dem Medienrat einen Vertrauensvorschuss für die Sicherung von Meinungsvielfalt bei tendenziell geringerer Anbieterschaft geben. Unterhalb der Gesetzesebene sollen die Kriterien zur Ermittlung und Bewertung einer vorherrschenden Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet die BLM und der Medienrat anlegen und die eingesetzten Entwicklungsmaßnahmen für Anbieter und Öffentlichkeit transparent werden.

Bayern ist ein starker Medienstandort, und wir wollen, dass das auch in Zukunft so bleibt. Von Anfang an lag uns daran, ein gutes, qualitätsvolles und ausgewogenes Mediengesetz, das den zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen Rechnung trägt, zu verabschieden. Die für uns kritischen Punkte konnten leider nicht ausgeräumt werden. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Fehlner. – Die nächste Wortmeldung stammt von Frau Kollegin Gote. Bitte sehr.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Blume, Sie haben die Herausforderungen, vor denen wir in der Medienentwicklung stehen, richtig skizziert. Aber Ihr Gesetzentwurf bzw. der Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt darauf leider überhaupt nicht die richtigen Antworten. Er gibt noch nicht einmal im Ansatz die richtigen Antworten. Es ist nicht sinnvoll, in einer komplexer werdenden Welt mit Deregulierung zu antworten und damit das Geschäft der großen Player zu betreiben. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, Pressefreiheit zu garantieren und zu schützen. Dazu gehört eben die Unabhängigkeit der Medien und vor allen Dingen die Meinungsvielfalt und die Vielfalt der Medienlandschaft. Dazu braucht es eine starke Medienaufsicht. Damit keine Missverständnisse entstehen: Wir wollen nicht die Medien kontrollieren – das wird draußen manchmal so verstanden –, sondern wir wollen die Medienwirtschaft regulieren, um die Meinungsvielfalt zu sichern.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Mediengesetzes steht in seinen wesentlichen Teilen im Widerspruch zu diesem Ziel und schwächt die Medienaufsicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Ersten Lesung haben Sie, Herr Blume, das Wort Deregulierung oft – ich weiß nicht, wie oft – in den Mund genommen. Es kommt mir so vor, als hinge dieses Mantra über dem gesamten Gesetzentwurf und stünde zwischen allen Zeilen. Deregulierung heißt jetzt die große Richtung der bayerischen Politik. Ich hatte gedacht, dass diese Zeiten vorbei sind. Wir hatten das schon einmal vor ein paar Jahren, und ich dachte eigentlich, wir hätten alle daraus gelernt, dass es noch nie wirklich zu etwas Gutem geführt hat, wenn man um der Deregulierung willen dereguliert. Unser Problem in der Medienaufsicht bestand doch nicht in einer Überregulierung. Das war doch überhaupt nicht unser Problem. Ganz im Gegenteil: Wir haben doch gesehen, dass wir auch unter den alten Verhältnissen schon auf einen Vielfaltsabbau zugesteuert haben, dass es in weiten Teilen Monopolbildungen gibt und ein schleichender Prozess zu immer weniger Vielfalt führt. Dem setzen Sie nichts entgegen; nein, Sie beschleunigen das noch mit Ihrem Gesetz.

Die Begründung, man müsse den großen internationalen Playern etwas entgegenzusetzen, halte ich für vorgeschoben. Sie greift auch nicht; denn Sie laufen ihnen ja nur hinterher. Sie werden durch diese Deregulierung das Ziel, das Sie vorgeben, überhaupt nicht erreichen. Sie verstärken nur noch einen falschen Trend. Das wirkt auf mich, ehrlich gesagt, etwas hilflos, und es sichert eben nicht die Meinungsvielfalt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Entlarvend ist, wie es dazu kam – das ist schon angeklungen –, Stichwort: "Runder Tisch Medienpolitik". Nun setzen Sie die Forderungen dieses angeblich Runden Tisches eins zu eins um. Sie verraten damit aber die Interessen der kleinen und unabhängigen Anbieter zugunsten der großen. Zugespitzt gesagt: Was hier mit dem Gesetz beschlossen wird, haben die Großen Ihnen diktiert; aber ausbaden müssen es die Kleinen, und die waren noch nicht einmal in den Prozess eingebunden.

Die Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten wird die Monopolisierung vorantreiben und die Vielfalt reduzieren. Bisher konnte die BLM vielfaltssichernde Maßnahmen vor der Zusammenarbeit einfordern; wenigstens das konnte sie. Jetzt ist die Prüfung der Zusammenarbeit nur noch im Nachhinein möglich. Das ist mit einem Aufwand verbunden. Vor allen Dingen – das wissen wir doch alle – ist die Hemmschwelle, nachträglich noch Verbote auszusprechen, sehr hoch. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die Vielfaltssicherung durch privatrechtliche Vereinbarungen unterlaufen wird. So werden die kleinen Anbieter benachteiligt, die keine Chance mehr auf eine Marktteilnahme haben, wenn zunehmend Große sich zu Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zusammenschließen. Eine Aufsicht im Vorhinein, wie wir sie durch die BLM bisher hatten, die nicht vorrangig die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, sondern vor allem den Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt in Bayern maßgeblich berücksichtigt, ist unerlässlich. Darin liegt der Unterschied zu dem, was Sie sich vorstellen. Genau diese Aufsicht schaffen Sie jetzt ab. Darin besteht der eigentliche Kern Ihres heute vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wir haben die Warnungen der Experten und Expertinnen in der Anhörung gehört. Sie haben selber gesagt, das war eine interessante Anhörung. Die haben doch gerade diesen Punkt massiv kritisiert. Ich frage mich: Warum haben Sie diese massive Kritik anscheinend überhört oder schreiben sie einfach in den Wind?

Zudem werden durch die Streichung der Absätze 6 bis 9 in Artikel 25 Fusionen erleichtert.

Auch von mir ein Wort zur Must-Carry-Regelung: Das konkrete Abschaltdatum halten wir für richtig und gut. Aber wir brauchen auch Regelungen zur Sicherung der Anbietervielfalt für die digitalen HD-Kabelanlagen. Bereits heute werden die Spartensender gegenüber den vier großen Mediengruppen in Bezug auf Zugang und wirtschaftliche Konditionen ungleich behandelt. Auch hier springt Ihr Gesetzentwurf zu kurz.

Zum Antrag der FREIEN WÄHLER: Er geht in die richtige Richtung und stellt die richtigen Fragen. Er greift natürlich ein ganz anderes Thema auf als der Gesetzentwurf; aber er greift ein hochaktuelles Thema auf. Viele von Ihnen waren gestern und vorgestern bei den Lokalrundfunktagen dabei. Dort haben wir doch gemerkt, wie dieses Thema alle umtreibt und dass bisher niemand eine wirklich zufriedenstellende Antwort auf die Frage hat, wie die Umstellung auf DAB+ vonstattengehen soll: Wie soll das technisch, organisatorisch und vor allen Dingen finanziell gehen? Da wagt sich bisher wirklich keiner aus der Deckung.

Die FREIEN WÄHLER stellen also die richtigen Fragen. Herr Blume, wir ziehen daraus einen anderen Schluss als Sie. Wir werden nämlich diesem Antrag zustimmen und ihn nicht ablehnen. Da sind wir uns ja eigentlich alle einig. – Ich denke, durch meine Kritik ist schon deutlich geworden, dass wir den Gesetzentwurf ablehnen. Und ich sagen Ihnen eines: Die Verantwortung dafür, dass die Medienvielfalt in Bayern weiter abnehmen wird, müssen Sie alleine tragen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Gote. – Für die Staatsregierung hat jetzt Frau Staatsministerin Aigner das Wort. Bitte sehr.

Staatsministerin Ilse Aigner (Wirtschaftsministerium): Meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Medienstandort Bayern ist ein ausgezeichnete Standort, und das soll er auch in der Zukunft sein. Deshalb ist es uns wichtig, die Spitzenposition unter den neuen Rahmenbedingungen zu halten. Diese haben sich in der Tat sehr verändert. Der Kollege Markus Blume hat sehr gut geschildert, welche Änderungen es beim Mediennutzungsverhalten der Menschen, aber auch in der Medienlandschaft gibt. Daher ist es notwendig, das Bayerische Mediengesetz anzupassen. Das haben wir getan. Wie mehrfach angesprochen, haben wir dazu im Vorfeld einen Runden Tisch eingerichtet. Es ist ein übliches Verfahren, dass die Staatsregierung vor der Einbringung eines Gesetzentwurfs mit den Experten aus den Fachgremien etwas erarbeitet, dies dem Parlament übergibt und das Parlament selbstverständlich dazu auch Anhörungen durchführen kann, sodass das Parlament beteiligt wird. An dem Runden Tisch waren die Kleinen über die Verbände natürlich auch beteiligt, und sie konnten sich einbringen. Deshalb war das aus meiner Sicht ein ganz ordentlicher, normaler Vorgang, und es wurde ein gutes Gesetz vorgelegt. Es ist so gut, dass es in den Kernpunkten nach wie vor gültig bleibt.

Für uns sind immer noch die drei folgenden Schwerpunkte wichtig: Erstens. In einem offenen Markt geht es um eine Liberalisierung, letztendlich um Flexibilität, um eine Modernisierung des bestehenden Rechtes, die wichtig ist, und darin geht es auch um die Abschaffung von Regelungen, die in der heutigen Zeit nicht mehr notwendig sind. Diese drei Punkte sind hier noch einmal aufzuführen.

Es geht wirklich darum, die Vorschriften und die Bestimmungen zur Organisation der Rundfunkangebote auf das Wichtige zu reduzieren und klarzustellen. Es geht darum, dass überhaupt die Kreativität und die Innovation befördert werden können. Das hat sich eben verändert. Im digitalen Zeitalter stehen zahlreiche Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung. Daher werden vor allem beim Radio verschiedene Anbieter mit ver-

schiedenen Programmen auf einer Sendefrequenz nicht mehr die Regel sein, sondern die Ausnahme. Da hat sich etwas verändert. Zum Vorteil der Hörer können Programme künftig aus einem Guss gemacht werden, und ständige Programmwechsel auf einer Frequenz wird es nicht mehr geben.

Auch die Vorschriften für die Genehmigung von Rundfunk werden deshalb liberalisiert. Insbesondere wollen wir den Anbietern Zulassungen für Programme unbefristet erteilen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bauen die Bürokratie ab und setzen zugleich Anreize für die Medienunternehmen zur Nutzung moderner digitaler Verbreitungswege, damit die Unternehmen überhaupt langfristig investieren können. Wir fördern damit den Mut zu Innovationen und schaffen gleichzeitig Planungssicherheit. Das sind sehr gute Rahmenbedingungen. Diese brauchen wir auch in Zukunft für den Medienstandort Bayern.

Zweiter Schwerpunkt: Auch die Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht wollen wir an das moderne Medienumfeld anpassen. Die Dominanz der Tageszeitungen in Papierform auf dem lokalen und dem regionalen Medienmarkt gehört doch der Vergangenheit an.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Staatsministerin, Entschuldigung, dass ich unterbreche. Ich möchte nur bekannt geben, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Zurufe von der SPD: Oh! – Inge Aures (SPD): Haben Sie wieder keine Mehrheit?)

Ich bitte um Entschuldigung; Sie dürfen fortfahren.

Staatsministerin Ilse Aigner (Wirtschaftsministerium): Das ist überhaupt kein Problem. – Wir gestalten die moderne Medienwelt, in der die digitalen Fernseh- und Radiosender, crossmediale Printangebote von Zeitungsverlagen, aber auch regionale und

lokale Online-Angebote großen Erfolg bei den Mediennutzern haben. In dem immer schärfer werdenden Wettbewerb wollen wir gerade die bayerischen Anbieter stärken.

(Beifall des Abgeordneten Markus Blume (CSU) – Lachen bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN – Beifall bei der CSU)

Deshalb vereinfachen wir die Regeln für die Zusammenarbeit und für die Zusammenschlüsse von Rundfunkanbietern. Wir wissen nämlich, dass auch lokales und regionales Programm überhaupt nur von leistungsfähigen Anbietern gesendet werden kann. Diese Vielfalt brauchen wir vor Ort.

Wir sehen neben der wirtschaftlichen natürlich auch die kulturelle Bedeutung der Medien. Daher halten wir an der aktiven, effektiven, zukunftsgerichteten und gezielten Förderpolitik für das lokale und das regionale Fernsehen in Bayern fest, für Aus- und Fortbildungsinitiativen, die hier sehr wichtig sind, aber gerade eben auch für Start-up-Projekte wie zum Beispiel das WERK1 im Kunstpark oder das Media Lab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Ich begrüße auch den Präsidenten der BLM ganz herzlich heute hier im Parlament.

Wir ergänzen im Mediengesetz darüber hinaus den Aufgabenkatalog für die Landeszentrale, um die Vernetzung von Unternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung auch der digitalen Medien in Bayern überhaupt zu gewährleisten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, neue wie auch etablierte Medienanbieter können sich auf unsere Unterstützung verlassen, auf die Unterstützung der Staatsregierung und des Bayerischen Landtags. Das ist für den Medienstandort Bayern auch in der Zukunft richtig und wichtig.

Der dritte Schwerpunkt: Mit dieser Gesetzesänderung leiten wir die Volldigitalisierung der Kabelverbreitung in Bayern ein. Die terrestrische Verbreitung von Satelliten, aber auch von Rundfunk ist bereits zu 100 % umgestellt; mit Breitbandkabel sind schon alle Programme digital empfangbar. Daher ist die Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber überholt, bestimmte öffentlich-rechtliche und private Programme auch noch analog

einzuweisen. Diese Zwangsregulierung der Kabelnetze, die Must-Carry-Regelung, die heute schon mehrfach angesprochen wurde, wird meines Erachtens bei der EU mittelfristig keinen Bestand mehr haben. Wir wollen aber einen Übergangszeitraum bis 2018 gemeinsam mit den Anbietern gestalten. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei der Kabelverbreitung wollen wir – das war das Ergebnis der Beratungen; da sind wir einen Schritt weiter gegangen – vermeiden, dass sich nach Auslaufen der Must-Carry-Regelung eine analoge Kabelbelegung zum Nachteil gerade der kleineren Sender ergibt. Deshalb wird im Gesetz dieser Stichtag zum 01.01.2019 festgesetzt, ab dem Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik zu verbreiten sind. Damit bekommen wir das modernste Kabelregime in ganz Deutschland, und das ist auch gut für den Medienstandort Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist wirklich der Vorreiter bei der Digitalisierung. Um das wahrzunehmen, muss man ab und zu außerhalb des Landes gehen. Konsequenterweise ist es, dass Bayern mit dem neuen ZDF-Staatsvertrag nun die Möglichkeit hat, die Entsendung in die Gremien für den Bereich Digitales auch landesgesetzlich zu regeln. Mit der ebenfalls zur heutigen Entscheidung vorliegenden Änderung eines Ausführungsgesetzes soll BITKOM, der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., für uns diese Position im ZDF-Fernsehrat besetzen. Wir sind wirklich der festen Überzeugung: Da sitzt der Sachverstand, der im Sinne eines modernen, eines digitalen Fernsehprogramms Stimme sein wird. Mit einer weiteren Änderung des Ausführungsgesetzes wird der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien eine stärkere Rolle bei der Aufsicht über die Telemedien zukommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, viele Änderungsanträge sind eingegangen. Aber ich stelle fest: Einige von ihnen sind eine Rolle rückwärts oder wollen weiter regulieren, ohne zu sehen, was sich in der Medienlandschaft mittlerweile verändert hat. Deshalb gibt es für mich nur eine Botschaft: Wer das Bewahrenswerte bewahren will, muss da erneuern, wo Veränderungsbedarf besteht. Und hier ist Veränderungsbedarf gegeben.

Bayerische Medienunternehmen sollen sich nach den Vorstellungen von SPD und GRÜNEN weiter im Klein-Klein von Regularien verstricken, während international tätige Mediengiganten ungehindert in die lokalen Märkte eindringen können. Das BÜNDNIS 90 würde das Rad sogar noch zurückdrehen und erfolgreichen Zeitungsverlagen Rundfunkbeteiligungen am Schluss noch ganz verbieten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, Sie sind im digitalen Zeitalter meines Erachtens immer noch nicht angekommen.

(Beifall bei der CSU – Lachen bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich kann Ihnen einfach nur empfehlen: Denken Sie daran, dass hieran auch Arbeitsplätze hängen, die gehalten bzw. neu geschaffen werden können, wenn sich die Unternehmen entfalten und durchsetzen können. Mein oberstes Ziel bleibt eine vielfältige bayerische Rundfunklandschaft mit hochwertigen Angeboten. Deshalb schaffen wir auch für die Zukunft klare Vorschriften im Mediengesetz und passen den Ordnungsrahmen an das neue digitale Zeitalter an. Dazu werden wir uns übrigens in diesem Jahr noch mit weiteren Gesetzesänderungen zu den Themen Förderung des Lokal-TV und Besetzung der Rundfunkgremien befassen. Wir werden nicht ruhen, bis die Rahmenbedingungen für den Medienstandort Bayern sehr gut entwickelt sind.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Beratungen, insbesondere für gute Vorschläge, die noch eingearbeitet werden konnten, und für die konstruktive Zusammenarbeit. Ich freue mich, dass wir heute das Mediengesetz verabschieden können. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Allerdings können wir jetzt nach der Geschäftsordnung noch nicht namentlich abstimmen; das machen wir später. Deswegen fahren wir jetzt in der Tagesordnung fort.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11256 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11257 – auch das ist ein Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/11258. Das ist ebenfalls ein Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11259 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist so beschlossen.

Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 12.01 bis 12.06 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, ich komme zu **Tagesordnungspunkt 3** zurück. Bei der Übergabe der Sitzungsleitung ist verloren gegangen, dass wir über den Antrag unter Tagesordnungspunkt 3 noch nicht abgestimmt haben. Es ist dies der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Professor Dr. Piazzolo und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Vielfalt des lokalen Hörfunks und regionalen Journalismus nachhaltig unterstützen!" auf Drucksache 17/10800. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Tagesordnungspunkt 3 ist endgültig erledigt.

Jetzt kann ich Ihnen schon das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9548 bekannt geben: Mit Ja haben 85 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 61 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/11340 und 17/11820 ihre Erledigung gefunden.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 07.07.2016 zu Tagesordnungspunkt 2: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drucksache 17/9548)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus			
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin			
Dettenhöfer Petra	X		
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus			
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith			
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael			
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	
Kränzle Bernd			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul			
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	85	61	0